

Der Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke in Deutschland e.V. (BLTD) möchte gerne im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einer *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV)* Stellung beziehen und bittet darum, die Positionen des BLTD e.V. zu berücksichtigen.

BLTD-Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) vom 10.03.2023

Vorbemerkung:

Prinzipiell ist ein Regelwerk zur Einhaltung der Luftreinhaltung sinnvoll und auch notwendig. So wurden die Anforderungen in der im September 2021 verabschiedete *Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)* für das produzierende Gewerbe schon verschärft und angepasst.

Mit dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) sollen neue zusätzliche Anforderungen der TA-Luft nach nicht einmal 2 Jahren geschaffen werden. Eine Umsetzung neuer Anforderungen in dieser Geschwindigkeit ist in unserer Trocknungsbranche, wie auch in der Wirtschaft im Allgemeinen, nicht realistisch umzusetzen. Denn für die Einhaltung neuer Abluft relevanten Forderungen bedarf es meistens auch Investitionen in die Technik, die sich nicht nur finanziell sehr belastend auswirken, sondern auch einen größeren Planungszeitraum erfordern. Deswegen muss auch die Anwendbarkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Der BLTD e.V. begrüßt ein Regelwerk zur Einhaltung der Luftreinhaltung, das jedoch mit der Neufassung der TA-Luft von September 2021 schon gegeben ist. Ein zusätzliches Regelwerk durch die NAGEMI-VwV ist kritisch zu prüfen. Zwar will die Trocknungsbranche seiner umweltschutzrechtlichen Verantwortung auch weiterhin gerecht werden, doch zu folgenden Punkten in der NAGEMI-VwV müssen wir eine kritische Stellung beziehen.

5.4.7.25 Anlagen der Nummer 7.25: Anlagen zur Trocknung von Grünfutter

bauliche und betriebliche Anforderungen

Vorschlag zu 5.4.7.25 bauliche und betriebliche Anforderungen (S. 17):

Abs.2

„[...]“

Bei der Festlegung von Anforderungen an die Einsparung und effiziente Nutzung von Energie kommen neben den in Nummer 5.2.11.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Maßnahmen insbesondere der folgenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach 5.2.11.1 der TA-Luft in Betracht:

[...]“

Zur Erklärung:

Nach der Neufassung der TA-Luft sind nach 5.2.11 ff. schon Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz definiert. Die neuen Anforderungen in der NAGEMIE-VwV können je nach Trocknungsstandort Sinn ergeben. Jedoch sind bei diesen Anforderungen auch die generelle Anwendbarkeit sowie die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, insbesondere Abhängigkeit von Dritten, Kosten einer Nachrüstung inklusive möglicher Einsparungen und die Beschränkung in Abhängigkeit von Produktqualitäten und -sorten. Die Maßnahmen sind auch unter Beachtung der Erkenntnisse aus betrieblichen Managementsystemen und ihrer möglichen Auswirkungen auf direkte oder indirekte Emissionsminderungen festzulegen. Dies wird in der TA-Luft unter 5.2.11.1 geregelt und sollte auch für die neuen Anforderungen nach 5.4.7.25 der NAGEMIE-VwV gelten.

5.4.7.25 Anlagen der Nummer 7.25: Anlagen zur Trocknung von Grünfütter

Messung und Überwachung

Vorschlag zu 5.4.7.25 Messung und Überwachung (S.18):

Abs. 3

„[...]“

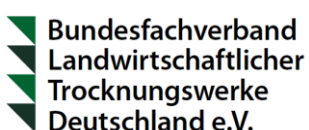
*Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub mindestens einmal **pro Jahr** gefordert werden sollen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann diese Überwachung auf einmal **in 3 Jahren** reduziert werden. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.*

[...]“

Zur Erklärung:

In der Neufassung der TA-Luft nach 5.3.2.1 wird eine wiederkehrende kontinuierliche Messung nach 3 Jahren prinzipiell für alle Branchen gefordert, was sich in der Praxis bisher bewährt hat. Mit der NAGEMIE-VwV werden jedoch Messungen 4mal im Jahr gefordert. Eine solche Verschärfung des Messintervalls kommt einer Verzwölfachung gleich. Eine fachliche Begründung, warum Trocknungsanlagen von Grünfütter einer höheren Messhäufigkeit unterliegen sollen, ist nicht ersichtlich.

Der BLTD e.V. fordert, dass bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, Die Messung von Gesamtstaub nur einmal im Jahr durchgeführt werden muss. Wenn in den letzten 4 Jahren die Grenzwerte nicht überschritten wurden, so ist es ausreichend, die Messungen, wie es auch die Neufassung der TA-Luft nach 5.3.2.1 fordert, alle 3 Jahre durchzuführen.



Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke Deutschland e.V.

(BLTD)

Im Bach 26

86759 Wechingen

www.bltd-trockengruen.de